

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und des § 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in ihrer Sitzung am 19.09.2007 die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Aufnahme der Kinder – Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Grundlage für die Aufnahme dieser Kinder ist die schriftliche Bestätigung des Rechtsanspruches und der notwendigen Betreuungszeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach dem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001 tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft.

Erkner, 08. Oktober 2007


Kirsch
Bürgermeister

